



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die studentische Beteiligung bei der Vergabe der Stundienzuschüsse an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 30.06.2016

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 251), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die studentische Beteiligung bei der Vergabe der Stundienzuschüsse an der Akademie der Bildenden Künste München vom 29.10.2013, zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die studentische Beteiligung bei der Vergabe der Stundienzuschüsse an der Akademie der Bildenden Künste München vom 02.07.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird folgender Satz 8 angefügt:

„Für die Kommissionsmitglieder können die zuständigen Gremien jeweils einen Ersatzvertreter bestimmen, für die Gruppe der Studierenden können bis zu zwei Ersatzvertreter bestimmt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 28.06.2016 und der Genehmigung des Präsidenten vom 30.06.2016

München, 30.06.2016

Prof. Dieter Rehm
Präsident der Akademie der Bildenden Künste München



Diese Satzung wurde am 30.06.2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.06.2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.06.2016.